

Submissions ANZEIGER



27.08.2015

Nr. 165

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

Bei Zahlungsverzug:

Zinsen verlangen und richtig berechnen

Verzugszinsen stehen Gläubigern gesetzlich zu

Unternehmer können ihr Me-
tier noch so gut beherrschen,
Probleme mit Kunden, die
ihre Rechnungen zu spät zahlen,
kennen sie dennoch wohl alle. Dabei
ist es egal, ob es sich um Klein- oder
Großunternehmen handelt. Oft leidet
die eigene Liquidität unter solchem
Kundenverhalten, und nicht selten
ist man deshalb sogar selbst auf die
Inanspruchnahme von Bankkrediten
angewiesen. Während sich der Kunde
auf der einen Seite durch späte Zah-
lung einen (vermeintlich) günstigen
Lieferantenkredit beschafft, führt
das auf der anderen Seite bei den
Unternehmern zu Zinsbelastungen,
welche die oft ohnehin geringen
Erträge zusätzlich schmälern.
Doch für einen Unternehmer gibt
es Möglichkeiten, sich den entstan-
denen Zinsschaden vom Kunden

ersetzen zu lassen. Nachfolgend
beantwortet Bernd Drumann, Ge-
schäftsführer der Bremer Inkasso
GmbH, die häufigsten Fragen rund
um das Thema (Verzugs-) Zinsen:

Ab wann kann man Verzugszinsen verlangen?

„Ab dem Tag, an dem der Kunde mit
der Zahlung der Rechnung in Verzug
gerät, kann man Verzugszinsen sowie
einen ggf. höheren (z. B. Zins-)Scha-
den geltend machen.“

In Verzug kommen kann ein Kunde
1. mit Zugang einer Mahnung des
Gläubigers, in der dieser ihn zur
Zahlung der fälligen Forderung
auffordert. Ein Kunde kommt 2. in
Verzug, wenn ein nach dem Kalender
bestimmbarer Zahlungstermin über-
schritten wurde. Allerdings muss der

Zahlungstermin zuvor vertraglich
vereinbart worden sein. Allein die
einseitige Angabe auf der Rechnung
ist hingegen nicht ausreichend. Hier
bedarf es dann keiner Mahnung. Und
ein Kunde kommt 3. grundsätzlich
30 Tage nach Fälligkeit und Zugang
einer Rechnung in Zahlungsverzug,
wenn es Geschäfte zwischen Un-
ternehmern sind. Bei Verbrauchern
gilt diese 30-Tage-Frist nur, wenn in
der Rechnung ausdrücklich darauf
hingewiesen wurde.“

In welcher Höhe können Verzugszinsen verlangt werden?

„Grundlage für die Berechnung von
Verzugszinsen ist der Basiszinssatz.
Dieser wird gemäß § 247 BGB seit
1. Januar 2002 von der Deutschen
Bundesbank jeweils zum 1. Januar
und zum 1. Juli eines Jahres neu

SEMINAR

Vergabe von Brief- dienstleistungen

Briefdienstleistungen muss prak-
tisch jeder öffentliche Auftragge-
ber in Anspruch nehmen. Selbst
kleinere Gemeinden erreichen
schnell den EU-Auftragswert und
müssen dessen Vorgaben beachten.

Termin: 29.10.2015
9.45 - 17.00 Uhr

Veranstaltungsort: Hotel Crowne
Plaza Hannover, Hinüberstraße 6,
30175 Hannover

Anmeldung:
www.forum-vergabe.de

Quelle: forum vergabe e.V.

berechnet und im Bundesanzeiger
bekannt gegeben. Seit 01.01.2015
und jedenfalls bis zum 31.12.2015
beträgt der Basiszinssatz -0,83 %.
Der Zinssatz, den man regelmäßig
als Verzugszinsen auf Geldforderun-
gen verlangen kann, beträgt fünf
Prozentpunkte über dem Basiszins-
satz pro Jahr. (Für den Geltungs-
zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015
also 4,17 %.)

Fortsetzung auf Seite 32

Feld- und Eisenbahnmateriale KG Eilers

Feld- und Eisenbahnmateriale, Kranschiene
Kauf und Miete · Neu und gebraucht



Usedomstr. 2-6 · 22047 Hamburg (Wandsbek)
Telefon 040-66 08 53 · Fax 040-668 36 60
www.rails.de

Stolperfalle Landstraße

Baugewerbeverband fordert deutlich höhere Investitionen in das Landesstraßennetz

Der Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. begrüßt die von der hessischen Landesregierung angekündigten 540 Straßensanierungsprojekte in Hessen bis in das Jahr 2022.

„Es ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, den Investitionsstau bei der Verkehrsinfrastruktur abzubauen und bietet Planungssicherheit für alle Beteiligten. Es ist aber heute schon erkennbar, dass die derzeitigen Investitionen im Straßenbau bei Weitem nicht ausreichen, um die in Hessen vorhandene Verkehrsinfrastruktur aufrechtzuerhalten“, so Rainer von Borstel, Hauptgeschäftsführer des Verbandes.

Der Zustand der Landesstraßen hat sich in den vergangenen Jahren merklich verschlechtert. Zwar konnte der Verfall der Landesstraßen im Zuge der Konjunkturprogramme 2009/2012 zumindest kurzfristig gestoppt werden. Zu einer Trendumkehr hat dies aber nicht geführt. Laut Hessen Mobil hat Hessen insgesamt 7.200 km Landesstraßen zu unterhalten. Davon befanden sich 2014 rund 22,4 % in einem sehr schlechten Zustand, nochmal fast ebenso viele in einem schlechten Zustand.

Der Verband warnt davor, bis 2022 wie geplant nur 640 km des Landesstraßennetzes zu sanieren, obwohl 3.300 km bereits seit 2012 sanierungsbedürftig sind. „Bei 2.660 km hessischer Landesstraßen nochmal bis zu 10 Jahre ins Land gehen zu lassen bevor gehandelt wird, bedeutet einen enormen Wertverlust an öffentlichem Vermögen durch den wachsenden Sanierungsbedarf. Gleichzeitig sind negative Auswirkungen für die ortsansässigen Unternehmen und die Kommunen zu befürchten. Das Land Hessen muss alles daransetzen, Mittel frei zu machen, um sanierungsbedürftige Verkehrswege in einen guten werthaltigen Zustand zu versetzen. Nur so kann die Bedeutung des Wirtschaftsstandortes Hessen erhalten und zukunftsfähig gemacht werden“, so von Borstel abschließend.

Quelle: www.bgvht.de

Zinsen verlangen und richtig berechnen

Fortsetzung von Seite 1

Ein höherer Zinssatz gilt für Entgeltforderungen (also z. B. den Preis für Lieferungen oder sonstige Leistungen) bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern (also ohne Verbraucherbeteiligung) – hier beträgt er neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr. (Für den Geltungszeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015 also 8,17 %).“

Wie kann man Zinsen berechnen?

„Dazu vorab ein paar grundsätzliche Dinge: Ab Fälligkeit einer Forderung anfallende Zinsen bezeichnet man als Fälligkeitszinsen. Kaufleute können für Forderungen aus beidseitigen Handelsgeschäften solche Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % p. a. berechnen,

geliefert wurde am 29.06.2015.

Fällig war die Rechnung daher am 13.07.2015. Da das nach dem Kalender bestimmbare Zahlungsziel vertraglich vereinbart war (s. o.), musste Unternehmer X nicht mahnen, um Y in Verzug zu setzen. X wartete noch bis zum 03.08.2015 auf einen Geldeingang und schickte Y dann eine Mahnung zzgl. der bis dahin angefallenen Verzugszinsen.

Diese berechnete er nach einer Formel: $K (500 \text{ €}) \times P (4,17) \times T (20) : 100$ (Prozentpunkte) : 360 (Tage pro Jahr (30 Tage pro Monat) / kaufmännisch) = Verzugszinsen, die Unternehmer X dem Kunden Y bisher berechnen darf. ($K = 500,- \text{ €}$ offene Hauptforderung, $P = 5$ Punkte [Y ist Verbraucher] über dem Basiszinssatz

falls droht hier sogar eine Strafbarkeit wegen Betruges. Die Frage muss daher lauten: Kann ich nicht einfach mehr Zinsen verlangen, als mir das Gesetz an Verzugszinsen zuerkennt? Ja und Nein. Zuerst einmal gibt es grundsätzlich keinen Zinseszins von Verzugszinsen, die man vom Schuldner verlangen kann. Und „Ja“, es gibt Fälle, wo man auch eine höhere Verzinsung geltend machen kann. Um das „Nein“ aber vorweg zu nehmen – „einfach so“ kann man auch bei nachfolgenden Fällen nicht handeln, die Grundlage dafür muss nachgewiesen werden!

Beispiele hier sind:

■ Muss man mindestens einen Bankkredit in Höhe der fälligen Forderung in Anspruch nehmen, den man sonst



Foto: Uwe Schlick / pixelio.de

wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde. Verzugszinsen, die zwischen Kaufleuten typischerweise höher ausfallen (s. o.) und die auch von Verbrauchern geschuldet werden, können demgegenüber erst ab Zahlungsverzug geltend gemacht werden, also z. B. ab Zugang der ersten Mahnung. Im Geschäftsverkehr werden Verzugszinsen häufig sogar erst ab der zweiten Mahnung in Rechnung gestellt.

Berechnung von Verzugszinsen – ein Beispiel:

Unternehmer X hat einem Kunden Y (Verbraucher) Ware geliefert. Die Rechnung beträgt 500,- €. Im Vertrag war ein Zahlungsziel von 14 Tagen nach Erhalt der Ware vereinbart.

von -0,83, also 4,17) und $T = 20$ Verzugstage, 14.07.2015 – 03.08.2105) $500 \times 4,17 \times 20 = 41.700 : 100 : 360 = 1,16 \text{ €}$ Verzugszinsen. Das sieht schwieriger aus, als es ist. Es gibt auch unterschiedliche Zinsrechner im Internet, bei deren Nutzung man aber doch selbst wissen und verstehen sollte, was da wie berechnet wird. Wurde vertraglich ein anderer Zinssatz vereinbart, kommt dieser zur Anwendung.“

Kann man nicht einfach mehr Zinsen verlangen, als gesetzlich erlaubt?

„In der Frage liegt schon die Antwort. Etwas, was nicht erlaubt ist, darf man nicht einfach so tun – schlimmsten-

zurückgeführt hätte (insbesondere bei Kontokorrentkrediten) und kann das nachweisen, so können die entstandenen Kreditzinsen als Schadensersatz gefordert werden, soweit sie die Verzugszinsen übersteigen.

■ Hätte man den Betrag aus der Forderung anlegen und höhere Zinsen dafür bekommen können, die einem nun, weil der Schuldner nicht gezahlt, nachweislich verloren gegangen sind, kann man die entgangenen Anlagezinsen als Schadensersatz geltend machen, soweit sie über die Verzugszinsen hinausgehen.

■ Hat man vertraglich im Falle eines Verzugs (wirksam) höhere Zinsen

vereinbart, so kann man diese geltend machen (Vertrag = Nachweis).“

Ist es sinnvoll, die Höhe der Zinsen schon in den Geschäftsbedingungen zu vereinbaren?

„Generell muss die Höhe der Zinsen nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt werden, da sie gesetzlich geregelt ist. Möchte man höhere Zinsen festlegen als die gesetzlichen, kann man das grundsätzlich tun. Allerdings bestehen hier insbesondere für Allgemeine Geschäftsbedingungen enge Grenzen: Nicht nur dürfen die festgelegten Zinsen nicht sittenwidrig hoch sein; die Vereinbarung darf auch nicht überraschend erfolgen oder den anderen Teil unangemessen benachteiligen. Vor allem gegenüber Verbrauchern dürfen die vereinbarten höheren Zinsen den typischerweise entstehenden Zinschaden nicht übersteigen (was beim gegenwärtigen Zinsniveau wenig Spielraum lassen dürfte) und muss der Vertrag dem Schuldner ausdrücklich gestatten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.“

Kann ich Verzugszinsen auch noch nachträglich berechnen?

„Ja. In § 288 BGB heißt es, dass eine Geldschuld während des Verzugs zu verzinsen ist. Verzugszinsen stehen einem also von Gesetzes wegen zu und können auch nachträglich noch gefordert werden.“

Was tun, wenn der Kunde zwar die Hauptforderung begleicht, die Zinsen jedoch nicht? „Hier kann die eben gegebene Antwort noch einmal zitieren werden: Zinsen für eine Geldschuld während des Verzugs sind gesetzlich verankert. Daher darf man Verzugszinsen auch einfordern und ggf. auch vor Gericht geltend machen. Besser wäre es natürlich, man könnte sich außergerichtlich einigen. Unter Umständen kann hier eine Beratung und/oder Beauftragung eines Fachmannes wie Rechtsanwältin oder Inkassounternehmen weiter helfen. Säumigen Zahlern selbst hinterher zu laufen, kostet Nerven, Zeit, Geld und Personal.“

Quelle: www.bremer-inkasso.de

Perfekt abgestimmtes Schal- und Rüstkonzept für Libeskind's neues Hauptstadt-Juwel

Selbst ungewöhnliche Betonstrukturen mit standardisiertem Schalmaterial herstellen: Darin liegt die Kompetenz einer gekonnten Schalungsplanung, eines detailliert durchdachten Schalkonzepts. Beim Berliner Libeskind-Projekt SAPHIRE haben die Hünnebeck-Schalungsplaner gemeinsam mit der ausführenden Porr Deutschland GmbH ein perfekt abgestimmtes Schalungs- und Gerüstkonzept entwickelt, das den Bau der markanten Gebäudegeometrie ohne teure Sonderlösungen ermöglichte. Mit dem Bauprojekt SAPHIRE in Berlin-Mitte realisiert Stararchitekt Daniel Libeskind sein erstes Wohnhaus in Deutschland. Der Anspruch: Wohnungen sollen Kunst im Alltag sein. Spektakulär ist allein schon die äußere Optik des exklusiven siebenstöckigen Gebäudes: ein asymmetrischer Gebäudekörper mit prägnanten Kanten, Diagonalen und Neigungen – ähnlich einem Edelstein. Als Fassadenmaterial wird neben Glas ein besonderer Keramik-Titanium-Werkstoff verwendet, der je nach Lichteinfall funkelt und schimmert. Das außergewöhnliche Wohngebäude umfasst insgesamt 73 Wohnungen mit Grundflächen zwischen 36 m² und 169 m².

Chronologisches Vorstellungsvermögen gefragt

Bewusst geschaffene Asymmetrien sowie der „immer wieder überwundene rechte Winkel“ kennzeichnen die markante Gebäudestruktur und verlangen von den Rohbauern insbesondere bei der Wandherstellung einen besonders scharfen Blick. Die ganz unterschiedlich

geformten und zudem nicht selten gegenläufig geneigten Wandflächen müssen in einer ganz bestimmten Reihenfolge hergestellt werden. Trifft zum Beispiel eine dreieckige Wand auf ein trapezförmiges Wandstück, lässt sich letzteres erst herstellen, sobald die dreieckige Wand steht. Kommt hinzu, dass einige Wände nach innen, andere nach außen geneigt sind. Eine echte Herausforderung an die Schalungsplaner, deren Fokus auf einer besonders baustellenpraktikablen und wirtschaftlichen Lösung galt. „Im Vorfeld haben wir deshalb gemeinsam mit der Hünnebeck-Projektentwicklung eine



Um die Wände mit einer Systemschalung herstellen zu können, wurde im Vorfeld eine exakte Schalabfolge für alle Wandflächen entwickelt.

exakte Schalabfolge für die Wandflächen entwickelt, um diese möglichst wirtschaftlich mit einer Systemschalung herstellen zu können“, berichten Bauleiter Dieter Böß und Polier Winfried Starke von der bauausführenden

Porr Deutschland GmbH, Niederlassung Berlin. Diese clevere Schaltaktung ist letztlich der Schlüssel gewesen, um die außergewöhnlichen Wandgeometrien fast ausschließlich mit Standardmaterial aus dem Programm der Manto Großrahmenschalung herstellen zu können – ohne aufwändige Sonderschalungen. Das umfassende Tafelsortiment der robusten Manto Schalung bietet elf Tafelbreiten zwischen 30 und 240 cm bei Tafelhöhen von 120, 270 und 330 cm. Hinzu kommen die so genannten Vielzwecktafeln sowie die XXL-Variante mit drei Formaten bis maximal 2,70 m x 4,80 m. Da sich alle Manto-Schalttafeln rasterlos beliebig miteinander kombinieren lassen – stehend und liegend, seiten- und höhenversetzt – ist eine hohe Einsatzflexibilität gegeben. Das kommt auf der Berliner SAPHIRE-Baustelle gut an. Ebenso wie die Robustheit des Manto Tafelverbundes – selbst im aufgestockten Zustand ist ein Betondruck von 80 kN/m² möglich.

Quelle: www.huennebeck.de



Zeit- und kostensparender Vorschlag der Hünnebeck Schalungsplaner: Das Lehrgerüst aus ID15 Rahmenstützen, das die Wandschalung der beiden Hauptfassaden trug, dient auch als Arbeitsgerüst für die Fassadenbauer. Links im Bild sieht man bereits einen Teil der Fassadenverkleidung aus Keramik-Titanium in dem Bemusterungsobjekt.

Fotos: Hünnebeck

Submissions ANZEIGER

Submissions-Anzeiger Verlag GmbH
Schopenstehl 15, 20095 Hamburg

Telefon (040) 40 19 40 - 0
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: info@submission.de

Geschäftsführer: Florian Lauenstein
USt-IdNr. DE 118619873

Impressum

Erscheinungsweise: 5-mal wöchentlich.
Bezugsgebühren: Zeitung Inland 56,50 Euro einschl. Zustellungsgebühr, Zeitung Ausland 80,50 Euro einschl. Zustellungsgebühr, zzgl. MwSt.
Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge von Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag. Nachdruck / Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Genehmigung. Anzeigenpreisliste: 1. Januar 2015.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Hamburg.
Druck: Kieler Zeitung GmbH & Co. Offsetdruck KG. Copyright: Die Publikation, ihre Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung oder Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Verlages. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken, in das Internet oder Intranets sowie in sonstige elektronische Speichermedien.

Service

Ausschreibungen:
Telefon (040) 40 19 40 - 16
Telefax (040) 40 19 40 - 31
E-Mail: ausschreibungen@submission.de

Kundenservice:
Telefon (040) 40 19 40 - 14 / -35
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: kundenservice@submission.de

Kostenlose Hotline (0800) 664 81 60

Anzeigen:
Thomas Smudzinski
Telefon (040) 40 19 40 - 21
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: anzeigen@submission.de

Redaktion:
Telefon (040) 40 19 40 - 40
E-Mail: redaktion@submission.de

www.submission.de